

Bundesbeschluß

betreffend

Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß,

(Vom 16. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
11. April 1882,

beschließt:

1. Berechtigungen.

Art. 1. Im Friedensverhältniß sind zum Bezug von Fourragerationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde berechtigt:

A. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:

- a. die Kommandanten der Armeedivisionen;
- b. die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genie und der Chef des Stabsbüreau (Generalstabsabtheilung);
- c. die Oberinstruktoren der Infanterie und des Genie;
- d. die Kreisinstruktoren, der Schießinstruktor und die Instruktoren I. Klasse der Infanterie eines jeden Kreises;
- e. die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie.

B. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd und bis auf 240 Tage für ein zweites Pferd:

- a. die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie;
- b. die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie.

Art. 2. Die Rationsvergütung wird alljährlich vom Bundesrathe nach den Durchschnittspreisen der Fourrage festgesetzt.

Das Oberkriegskommissariat hat die Rationsvergütungen monatlich, jedoch in provisorischem Betrage, auszubezahlen. Die definitive Abrechnung findet am Jahresschlusse nach der durch den Bundesrath erfolgten Festsetzung der Rationsvergütung statt.

Art. 3. Für die Pferdewartungskosten wird per Tag und per Pferd ein Franken vergütet.

Ueberdies beziehen sämtliche rationsberechtigte Offiziere, wenn sie im Instruktionsdienste oder auf Inspektionen sich befinden, eine Wartungszulage von 50 Rp. für jeden Dienst- oder Reisetag.

Die Pferdewartungskosten werden für die nämlichen Tage wie die Rationen monatlich ausbezahlt.

Art. 4. Die Pferde werden eingeschätzt und kontrolirt und bleiben während der Zeit, für welche die Rationsvergütung geleistet wird, in der Schätzung.

Neu angekaufte, beziehungsweise zum ersten Male zur Schätzung vorgeführte Pferde dürfen in einem Alter von mehr als 8 Jahren nicht angenommen werden.

Art. 5. Pferde, welche während des Dienstes erkranken, werden auf Kosten des Bundes ärztlich behandelt und gepflegt.

Blieben solche Pferde während längerer Zeit dienstuntauglich, so kann den betreffenden Eigenthümern durch das schweizerische Militärdepartement, bei Instruktoren nach

eingeholtem Gutachten des zuständigen Waffenchefs, die Haltung eines Ersatzpferdes nach Maßgabe der Dienstverhältnisse bewilligt werden.

In diesem Falle wird für das Ersatzpferd täglich ein Miethgeld von Fr. 4 und eine Fourrageration ausgerichtet.

Art. 6. Rationsberechtigte Offiziere, welche kein eigenes eingeschätztes Dienstpferd besitzen, können sich mit Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements im Instruktionsdienste oder bei Inspektionen mit Miethpferden beritten machen (Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1877) und erhalten in diesem Falle für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourrageration und eine Pferdewartungsgebühr von Fr. 1. 50; ein Miethgeld wird ihnen dagegen nicht vergütet.

2. Pflichten des Eigenthümers.

Art. 7. Die rationsberechtigten Offiziere sind verpflichtet, bei Dienstverrichtungen ihre eigenen Pferde und Wärter zu benutzen. Ausnahmen kann das schweizerische Militärdepartement gestatten.

Art. 8. Es ist untersagt, Pferde, für welche Jahresrationen vergütet werden, direkt oder indirekt der Eidgenossenschaft in Miethe zu geben oder zu Privatzwecken an Dritte auszuleihen.

Art. 9. Während der ganzen Dauer des Instruktionsdienstes hat der Vergütungsberechtigte die Rationen gleich wie im effektiven Dienste in natura zu beziehen, und es fällt während dieser Zeit der Anspruch auf Rationsvergütung dahin. In Ausnahmefällen kann vom Oberkriegskommissariat die Ausbezahlung der Rationen in Geld auch während des Instruktionsdienstes bewilligt werden.

Art. 10. Für die Zeit, während welcher der betreffende Offizier im effektiven Dienste steht und die gesetzlichen Pferdekompetenzen bezieht, wird die Rationsvergütung für das Friedensverhältniß, sowie die Pferdewartungsgebühr suspendirt.

Art. 11. Um zur Rationsvergütung berechtigt zu sein, hat sich der betreffende Offizier darüber auszuweisen, daß er während der Zeit, für welche er die Vergütung beansprucht, im Besitze des entsprechenden eigenen diensttauglichen Reitpferdes gewesen sei.

Zu dem Behuf führt der Oberpferdarzt über sämtliche Pferde, für welche ganze oder bis auf 240 Tage Rationen beansprucht werden, eine genaue Schatzungskontrolle, in welcher alle Veränderungen im Bestande sorgfältig vorge-merkt werden sollen.

Die Pferdeeigenthümer sind verpflichtet, dem Oberpferdarzt von eingetretenen Mutationen sofort Kenntniß zu geben.

Im Fernern haben die Eigenthümer, die Instruktoren durch Vermittlung der Ober- beziehungsweise Kreisinstruktoren, dem Oberkriegskommissariat mitzutheilen, für wie viele Tage Instruktionsdienst die Rationen in natura bezogen worden sind.

Art. 12. Die Nichtachtung der in den Artikeln 7—11 erwähnten Vorschriften wird vom Bundesrath, außer durch die gesetzlichen Strafen, mit der Rückforderung der rechtswidrig bezogenen Rationen geahndet, und es kann damit der Entzug der Rationsvergütung verbunden werden. Für den im Privatgebrauch durch Dritte (Art. 8) entstandenen Schaden hat der Eigenthümer des Pferdes selbst zu haften.

Art. 13. Die Eigenthümer sind verpflichtet, die Gesundheit ihrer Dienstpferde in und außer Dienst durch geeignete Sorgfalt in der Unterbringung, Wartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu fördern.

Durch Mißachtung dieser Obliegenheit kann der Anspruch auf Minderwerthentschädigung verwirkt werden.

Art. 14. Im Erkrankungsfall außer Dienst, insofern nachgewiesenermaßen die Krankheit nicht von diesem selbst herrührt, sorgt der Eigenthümer auf seine Kosten für die erforderliche Kur des Pferdes. Er sendet dem Oberpferdarzt bei Einleitung der Kur einen schriftlichen Bericht des behandelnden Thierarztes und ebenso, während der ganzen Zeit der Behandlung, jeden Samstag einen ärztlichen Wochenbericht ein.

Art. 15. Die Unterhaltung des Beschlages der Pferde geschieht während des Dienstes auf Kosten des Bundes, außer Dienst ist sie Sache der betreffenden Eigenthümer.

Beim Beginn der Unterrichtskurse, beziehungsweise beim Dienst Eintritt, müssen die Pferde mit neuem oder doch wohlherhaltenem Beschlage versehen sein.

3. Ein- und Abschätzungsverfahren.

Art. 16. In der Regel werden die Pferde, für welche die Rationsvergütung während des ganzen Jahres beansprucht wird, zu Anfang des Jahres und diejenigen, für welche die Berechtigung bis auf 240 Tage sich erstreckt, unmittelbar vor dem Eintritt in den ersten Dienst eingeschätzt.

Zu den gleichen Zeiten wird auch die Schätzung sämtlicher rationsberechtigter Pferde revidirt. Schätzungen, welche außer diesen Zeiten nothwendig werden, sind beim Oberpferdarzt rechtzeitig zu verlangen. Sind dieselben durch Handänderung veranlaßt, so fallen die Kosten zu Lasten der Eigenthümer.

Art. 17. Um die Einschätzung, resp. Schätzungsrevision der Pferde einer Gegend zu Anfang des Jahres möglichst gleichzeitig anordnen zu können, haben die Eigenthümer sich jeweilen im Monat Dezember beim Oberpferdarzte an-

zumelden. Sie können angehalten werden, die Pferde zum Zwecke der Einschätzung oder Schätzungsrevision auf ihnen bezeichnete Plätze zu führen, ohne daß hiefür besondere Vergütung geleistet wird.

Art. 18. Die Einschätzung findet unter Mitwirkung des Obergpferdearztes oder durch von demselben bezeichnete Experten statt. Dabei kommen die für Pferdeschätzungen überhaupt gültigen Vorschriften zur Anwendung.

Der Betrag der ersten Schätzung darf bei späteren Schätzungsrevisionen nicht erhöht werden; dagegen sind Minderwerthe, welche als Abschätzung ausbezahlt wurden, von demselben abzuziehen.

Art. 19. Die Abschätzung, beziehungsweise Vergütung, geschieht auf Begehren der Eigenthümer in dem Termin, mit welchem das Pferd außer Schätzung tritt und insofern die im Schlußsatz des Art. 12 hievor enthaltene Bestimmung nicht zutrifft.

Wenn ein in der Schätzung befindliches Pferd umsteht, so wird dem Eigenthümer von der Kriegsverwaltung die Schätzungssumme (Art. 18) vergütet, ebenso wenn ein Pferd, das nicht mehr in der Schätzung steht, an einer Krankheit zu Grunde geht, welche unzweifelhaft in der Zeit entstanden ist, als das Pferd noch in der Schätzung war.

Im Falle von Dienstuntauglichkeit wird das Pferd gegen Vergütung der Schätzungssumme (Art. 18) übernommen, sofern der die Dienstuntauglichkeit bedingende Fehler unzweifelhaft aus der Zeit herrührt, während welcher das Pferd in der Schätzung sich befand.

Art. 20. Für die Vergütung eines Pferdes, sowie für die Bestimmung eines Minderwerthes ist die letzte Schätzung maßgebend, unter Abzug allfällig seither geleisteter Minderwerthsentschädigungen.

Art. 21. Wenn die Pferde im effektiven Dienste stehen, so sind sie in allen Fällen wie Offiziers-, resp. Miethpferde nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu behandeln, und es finden auf dieselben während dieser Zeit die Bestimmungen dieses Beschlusses keine Anwendung.

Bezüglich der in Folge eines effektiven Dienstes vergüteten Minderwerthe ist bei der Wiedereinschätzung nach Art. 18, Lemma 2 zu verfahren.

Art. 22. Die zeitweilige Berittenmachung einzelner nicht rationsberechtigter ständiger Instruktoeren, wie der außerordentlichen Instruktoeren und Instruktoeraspiranten wird durch eine besondere Verordnung des Bundesraths festgesetzt (§ 120 des Verwaltungsreglements).

Art. 23. Durch diesen Beschluß werden der Bundesbeschluß vom 8. Juni 1877 *) und alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen und Verfügungen aufgehoben.

Art. 24. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 28. April 1882.

Der Präsident: **Cornaz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 16. Juni 1882.

Der Präsident: **A. Deucher.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, neue Folge, Band III, Seite 157.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das
Bundesblatt.

Bern, den 19. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note. Datum der Publikation: 24. Juni 1882.

Ablauf der Einspruchsfrist: 22. September 1882.



Bericht

der

Commission des Nationalrathes zu dem Gesetzesentwurf
betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur
und Kunst.

(Vom 12. Juni 1882.)

Tit.

Der Bundesrath hat in seiner Botschaft vom 9. Dezember 1881 die Gründe angegeben, welche ihn veranlaßt haben, schon jetzt einen Gesetzesvorschlag, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, einzubringen. Die Commission theilt diese Gründe vollkommen und fügt denselben nur noch bei, daß insbesondere in den Kreisen unserer einheimischen Künstler die beförderliche Erlassung eines Bundesgesetzes über den angeregten Gegenstand lebhaft gewünscht wird, um dem noch in manchen Kantonen vollkommen gesetzlosen, in andern durch das Konkordat vom 3. Dezember 1856 nicht genügend geregelten Zustande ein baldiges Ende bereitet und denselben durch eine für alle Kantone verbindliche, der heutigen Gesetzgebung entsprechende Ordnung ersetzt zu sehen. Es darf daher schon jetzt gesagt werden, daß hinreichende Motive vorliegen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Die erwähnte Botschaft des Bundesrathes hat im Fernern in die Motivirung des Entwurfes allgemeine Erörterungen aufgenommen über den Begriff des Urheberrechtes, über die Art und Weise, wie sich dasselbe äußert, über die Berechtigung des Urhebers auf die materiellen Vortheile, welche aus seiner geistigen

Bundesbeschluss betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß. (Vom 16. Juni 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1882
Date	
Data	
Seite	193-201
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 548

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.